

Fahrerkarte - Erteilung

Seit dem 1. Mai 2006 ist für bestimmte neu zugelassene Fahrzeuge der Einbau eines digitalen Kontrollgerätes vorgeschrieben. Betroffen sind Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt sowie Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern. Darüber hinaus regelt die Fahrpersonalverordnung (FPersV) Lenk- und Ruhezeiten für Fahrten mit Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse 2,8 t übersteigt. Das digitale Kontrollgerät zeichnet die Lenk- und Ruhezeiten auf, erschwert Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen und erleichtert Kontrollen. Für das Betreiben sind verschiedene Speicherkarten erforderlich; die **Fahrerkarte** (diese ersetzt die frühere Tachoscheibe), die Unternehmerkarte, die Werkstattkarte und die Kontrollkarte.

Die Fahrerkarte speichert die Fahreraktivitäten der letzten 28 Tage und danach werden die ältesten Daten wieder überschrieben. Das digitale Kontrollgerät besitzt zusätzlich einen Massenspeicher, der alle Aktivitäten bis zu 1 Jahr zurückliegend speichert. Die Fahrerkarte ist u.a. mit Lichtbild sowie Unterschrift versehen. Jeder Fahrer darf nur über eine gültige Fahrerkarte verfügen. Dies wird auch über das nationale Zentrale Kontrollgerätekartenregister und das internationale TACHOnet-Register kontrolliert.

Wer ist in Thüringen für die Antragstellung/Ausgabe der Fahrerkarten zuständig?

Zuständig ist in Thüringen die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz hat.

Voraussetzungen für die Antragstellung:

Eine Fahrerkarte können nur Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis in Form des EU-Kartenführerscheins erhalten. Sollte noch kein EU-Kartenführerschein vorliegen, muss dieser bei Antragstellung der Fahrerkarte gleichzeitig mit beantragt werden (dann werden zwei Lichtbilder benötigt und davon mindestens eins biometrisch ...). Der Antragsteller muss wenigstens im Besitz einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE sein. Außerdem ist der ordentliche Wohnsitz (mindestens 185 Tage ...) in Deutschland erforderlich.

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

- Deutscher EU-Kartenführerschein beziehungsweise entsprechender Führerschein eines EU/EWR-Mitgliedsstaats (Fahrerlaubnisklassen: B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE)
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung
- Lichtbild vor hellem Hintergrund in Größe 35 x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes - FPersV) **alternativ** ist auch ein Lichtbild (biometrisch) zulässig, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2007, 2386) entspricht

Welche Gebühren fallen an?

Für die Bestellung einer Fahrerkarte beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) werden Gebühren in Höhe von 34,00 € berechnet. Bei Direktversand durch das KBA an den Antragsteller, wird eine zusätzliche Gebühr von 3,00 € erhoben. Der Direktversand ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsteller bereits im Besitz eines EU-Kartenführerscheins ist.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Die Fahrerkarte ist fünf Jahre gültig. Sie kann frühestens sechs Monate vor Ablauf, muss jedoch spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen - Fahrpersonalgesetz (FPersG)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)

Was sollte ich noch wissen?

Weitere Informationen zu den Fahrerkarten und zum digitalen Kontrollgerät finden Sie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes (<http://www.kba.de>).

Hinweis:

Diese Information soll erste Hinweise vermitteln und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit!!!

Rechtsstand: 2012